

Auf Gesuche wird erst eingetreten, wenn alle von der Arbeitsmarktbehörde angeforderten Auskünfte und Belege lückenlos vorliegen.

§ 27. Die Arbeitsmarktbehörden können die Arbeitgeber verpflichten, die Arbeitsaufnahme durch Saisonarbeitskräfte spätestens innert fünf Tagen zu melden.

§ 28. Die Arbeitsmarktbehörden übermitteln der Volkswirtschaftsdirektion periodisch die zur Überwachung des Vollzuges dieser Verordnung benötigten Akten. Sie erstellen die erforderlichen Statistiken.

§ 29. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. November 1978 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung I vom 10. November 1976 zur Verordnung des Bundesrates vom 20. Oktober 1976 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer.

Zürich, den 22. November 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

B a c h m a n n

Der Staatsschreiber:

R o g g w i l l e r

Verordnung zum Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und den Finanzausgleich

(vom 29. November 1978)

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Bestimmung der Einwohnerzahl für die Bemessung von Staatsbeiträgen und zur Festlegung der relativen Steuerkraft

§ 1. In der Gemeinde wohnhafte Einwohner im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind:

Einwohner,
Heimatschein

- a) Gemeindebürger, für die kein Heimatschein ausgegeben ist und keine Abmeldung ins Ausland besteht, und die sich zudem dauernd in der Gemeinde aufhalten,

- b) Bürger anderer Schweizer Gemeinden, die in der Gemeinde den Heimatschein hinterlegt haben,
- c) Ausländer mit Niederlassung oder Jahresaufenthalt in der Gemeinde,
- d) Ausländer mit Saisonstatut, die sich am Stichtag (31. Dezember) noch in der Gemeinde aufhalten.

Einwohner, die einer staatlich anerkannten Kirche angehören

§ 2. Als in der Gemeinde wohnhafte Mitglieder einer staatlich anerkannten Kirche gelten Personen, welche dieser Kirche angehören und eine der Voraussetzungen von § 1 erfüllen.

Nicht-einwohner, Heimatausweis

§ 3. Nicht als in der Gemeinde wohnhafte Einwohner nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes gelten Personen, die einen Heimatausweis hinterlegen, und weitere Wochenaufenthalter, Nebenniederlasser und Aufenthaltler mit befristeter Bewilligung.

Kontrolle

§ 4. Gemeinden, welche ihre Einwohnerzahl auf den Stichtag durch Fortschreibung ermitteln, haben alle zwei Jahre eine Bestandeskontrolle durchzuführen.

Ein- und Austragungen

§ 5. Der Gemeinderat ist für die rechtzeitige Ein- und Austragung der Einwohner verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Einwohnerkontrolle von den übrigen Ämtern, insbesondere den Zivilstandsämtern, den Steuerämtern und den Organen der Fremdenpolizei unterstützt wird.

Ergänzende Anordnungen

§ 6. Das Statistische Amt erlässt die nötigen Weisungen und kann von den Gemeinden ergänzende Aufschlüsse und Unterlagen über die Bevölkerungsstruktur und -bewegung verlangen, die für die Leistung und Bemessung von Staatsbeiträgen wesentlich sind.

2. Gewogenes Mittel des Steuerfusses und massgebliche Steuerbelastung

Gewogenes Mittel der Steuerfüsse

§ 7. Bestehen in einer Gemeinde verschiedene Gruppen von Steuerpflichtigen mit unterschiedlichem Steuerfuss, so wird das gewogene Mittel der Gemeinde wie folgt berechnet:

Die Steuerfüsse der einzelnen Gruppen werden mit deren absoluten Steuerkraft des Vorjahres multipliziert, und die Summe dieser Produkte wird darauf durch die absolute Steuerkraft der ganzen Gemeinde dividiert.

Das Mittel der Steuerfüsse für Bezirke und Kanton wird aufgrund des gewogenen Mittels der einzelnen Gemeinden und der Zahl der Personalsteuerpflichtigen errechnet.

§ 8. Als massgebliche Steuerbelastung einer Gemeinde gilt der Durchschnitt der letzten drei Jahre ihrer gewogener Mittel der Steuerfüsse, zuzüglich der Finanzausgleichsprozente für die gleichen Jahre und des letztbekanntesten dreijährigen Durchschnittes der in Steuerprozente umgerechneten Personalsteuern.

Massgebliche
Steuerbelastung
a. Gemeinde

§ 9. Die massgebliche Steuerbelastung eines Zweckverbands berechnet sich, indem die massgebliche Steuerbelastung der einzelnen Gemeinden multipliziert wird mit ihrer dreijährigen durchschnittlichen Steuerkraft; das Produkt aller beteiligten Gemeinden wird dividiert durch das Total ihrer absoluten Steuerkraft im Durchschnitt dieser drei Jahre.

b. Zweck-
verbände

3. Berechnung der absoluten Steuerkraft der Gemeinde

§ 10. Bei der Berechnung der absoluten Steuerkraft einer Gemeinde wird vom Ertrag der allgemeinen Gemeindesteuern und der Quellensteuer ausgegangen.

Absolute
Steuerkraft

Ersterer ergibt sich aus dem Brutto-Steuer-Soll der per Ende des letzten Jahres vorläufig abgerechneten Steuern. Dieser Betrag wird ergänzt durch den Mehr- oder Minderertrag zwischen der definitiven Steuerabrechnung des vorangegangenen Jahres und der dieser vorangegangenen vorläufigen Steuerabrechnung.

Die Quellensteuer wird in gleicher Weise erfasst.

Zum Bruttoertrag sind die Soll-Änderungen aus früheren Jahren und die Einnahmen aus Steuerauscheidungen mit anderen Gemeinden hinzuzurechnen. Abzuzählen sind dagegen die Abzüge (Skonti, Herabsetzungen, Erlasse, Abschreibungen und Zinsausgaben) sowie die im Ausscheidungsverfahren ausbezahlten Nettobeträge.

Der auf diese Weise ermittelte Nettosteuerertrag wird unter Berücksichtigung der zur Anwendung gelangten Steuerfüsse auf 100 % umgerechnet.

4. Das VerfahrenMeldungen der
Gemeinden

§ 11. Die Gemeinden melden dem Statistischen Amt auf dem von diesem zur Verfügung gestellten Formular jährlich bis 20. Januar die Zahl der Einwohner im Sinne von §§ 1—3 und 6, sowie bis Ende Januar die definitiven Steuerfüsse und bis Mitte März die nötigen Angaben für die Ermittlung der absoluten Steuerkraft gemäss § 10.

Festsetzungs-
verfügung

§ 12. Die Direktion des Innern teilt den Gemeinden die derart erhobenen und errechneten Zahlen mit, und zwar

- a) bis spätestens 20. März diejenigen über den Einwohnerbestand und Konfessionszugehörigkeit
- b) bis spätestens 31. Juli das gewogene Mittel des Steuerfusses des laufenden Jahres, die massgebliche Steuerbelastung über den Durchschnitt der vergangenen drei Jahre, die Steuerkraft des Vorjahres sowie die dreijährige durchschnittliche Steuerkraft und das kantonale Mittel der gewogenen Steuerfüsse und der massgeblichen Steuerbelastungen der Gemeinden.

Publikation

§ 13. Das Statistische Amt publiziert nach Ablauf der Rekursfrist möglichst rasch die erhaltenen Zahlen. Es gibt an, welche von ihnen allenfalls noch umstritten sind.

5. Übergangs- und SchlussbestimmungenÜbergangs-
bestimmung

§ 14. Das Steuerjahr 1977 entfällt als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft, es wird auch in den dreijährigen Durchschnitt nicht einbezogen.

Inkrafttreten

§ 15. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft. Sie finden für die Berechnung von Steuerkraft und Steuerbelastung des Jahres 1978 Anwendung.

Zürich, den 29. November 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

B a c h m a n n

Der Staatsschreiber:

R o g g w i l l e r